



CH-3003 Bern  
BAG

---

An die am Ende des Schreibens gelisteten  
Adressaten

Per E-Mail

734.21-4/13/2

## **Regeln zur Verrechnung der Positionen 4700.00 *Auftragstaxe* und 4707.00 *Präsenztaxe* durch Laboratorien nach KVG: Klärung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen nachfolgende wichtigen Informationen zukommen zu lassen.

Seit dem 1. Januar 2012 ist die Verrechnung der Positionen 4700.00 *Auftragstaxe* und 4707.00 *Präsenztaxe* durch Laboratorien zulasten der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) **auf einmal pro Tag und pro Patient/in beschränkt**, sofern am jeweiligen Tag mindestens ein Auftrag zur Durchführung von Analysen erfolgt ist.

Wie in diesen beiden Positionen ausgeführt, entspricht ein Auftrag einer Verordnung von Analysen durch einen nach KVG zugelassenen Leistungserbringer an ein Laboratorium, unabhängig von der Anzahl der Analysen, den Untersuchungsproben, der ausgefüllten Auftragsformulare und der betroffenen Laborfachbereiche (klinische Chemie, Hämatologie, klinische Immunologie, medizinische Genetik, medizinische Mikrobiologie).

Die Arbeit eines Auftrags kann sich auf den ganzen Tag oder auf mehrere Tage verteilen und/oder sich auch auf mehrere Patienten/innen bzw. Personen beziehen (z. B. Kopplungsuntersuchung in der medizinischen Genetik).

Bei Verteilung eines Auftrags auf mehrere Laboratorien kann nur das Erstlaboratorium, das den Auftrag erhalten hat, die Auftragstaxe verrechnen. Die nochmalige Bestellung bzw. Verordnung von Analysen basierend auf den bereits vorhandenen Untersuchungsproben ist in der Auftragstaxe inbegriffen. Wenn separate Laboratorien, ohne Auftragsverhältnis untereinander, separate Aufträge für dieselbe versicherte Person (oder gegebenenfalls für mehrere Patienten/innen/Personen, z. B. für eine Kopplungsuntersuchung in der medizinischen Genetik) erhalten haben, kann die Auftragstaxe von jedem der Laboratorien gemäss den oben beschriebenen Limitationen verrechnet werden.

Die Position 4700.00 *Auftragstaxe* darf nur von beauftragten Laboratorien und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) und ausschliesslich im Auftrag externer Leistungserbringer verrechnet werden.

Die Position 4707.00 *Präsenztaxe* darf nur verrechnet werden von:

- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV für den spitaleigenen Bedarf
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV für den spitaleigenen Bedarf und im Auftrag externer Leistungserbringer
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b KVV für den spitaleigenen Bedarf
- Offizinen von Apothekerinnen und Apothekern im Auftrag externer Leistungserbringer.

Es zeigt sich, dass die aktuelle Formulierung *Einmal pro Auftrag und pro Tag* in den Positionen 4700.00 und 4707.00 nicht eindeutig ist und unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Wir machen alle betroffenen Tarifpartner darauf aufmerksam, dass *Einmal pro Auftrag und pro Tag* bedeutet, dass die Laboratorien die Position 4700.00 *Auftragstaxe* oder die Position 4707.00 *Präsenztaxe* nur einmal pro Tag verrechnen dürfen, sofern sie am jeweiligen Tag mindestens einen Analysenauftrag erhalten haben, unabhängig davon, wie viele nach KVG zugelassene Leistungserbringer ihnen einen oder mehrere Analysenaufträge erteilt haben, wobei bei einer Verteilung des Auftrags auf mehrere Laboratorien nur das Erstlaboratorium, das den Auftrag erhalten hat, die entsprechende Taxe verrechnen darf. Diese Regelung gilt für die betroffene versicherte Person, einschliesslich der Patienten/innen/betroffenen Personen z. B. bei einer Kopplungsuntersuchung in der medizinischen Genetik.

Bei der nächsten ordentlichen Anpassung der AL werden die Limitationen der Positionen 4700.00 *Auftragstaxe* und 4707.00 *Präsenztaxe* eindeutiger ausformuliert.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Freundliche Grüsse

Co-Leiter Abteilung Leistungen Krankenversicherung



Marc Schneider, Dr. med., Dr. sc. nat.

Geht an:

- Santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, mail@santesuisse.ch
- Curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern, info@curafutura.ch
- FAMH, Generalsekretariat, Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern 8, info@famh.ch
- H+ Die Spitäler der Schweiz: Geschäftsstelle, Lorrainestrasse 4 A, 3013 Bern, geschaeftsstelle@hplus.ch
- FMH: Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 16, info@fmh.ch